

Beiblatt zu weiteren gesetzlichen Vertretern zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO

1. Persönliche Angaben

Name:		
Vorname(n):		Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d
Geburtsname:		
Frühere Namen:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geburtsland:
Staatsangehörigkeit(en): <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:		

Anschrift der aktuellen Hauptwohnung:

Straße, Haus-Nr.:	
Postleitzahl:	Ort:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	

Hauptwohnsitze in den letzten fünf Jahren: wie oben angegeben wie nachstehend aufgeführt (ggf. Beiblatt verwenden)

von / bis Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Staat

Hinweis: Bitte eine **Kopie** des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses (ggf. mit Meldebescheinigung) vorlegen.

Gewerbliche Betätigung in den letzten fünf Jahren:

von / bis Betrieb (Name, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

2. Angaben zu Straf-, Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren in den letzten fünf Jahren sowie zu bestimmten Vereins- und Parteizugehörigkeiten:

(1) Waren/sind Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, und sind seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen?

ja nein

(2) Waren/sind Sie Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgestellt hat, und sind seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen?

ja nein

(3) Verfolgt oder unterstützen Sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, oder haben Sie solche in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt?

ja nein

Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welchem/r Verein, Vereinigung oder Partei:

von / bis

Name des Vereins, der Vereinigung oder Partei

--	--

Ist/sind gegen Sie (ein) Strafverfahren anhängig? nein ja:

Justizbehörde:	Aktenzeichen:
Justizbehörde	Aktenzeichen

Ist/war gegen Sie wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig?

ja nein

Ist/war gegen Sie ein Gewerbeuntersagungsverfahren und/oder ein Rücknahme-/Widerrufsverfahren einer gewerberechtigten Erlaubnis anhängig?

ja nein

Wenn vorstehend ja, bei welcher Staatsanwaltschaft, welchem Gericht oder welcher Behörde? Bitte **Aktenzeichen** angeben!

--

3. Angaben zu den Vermögensverhältnissen

Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet

ja nein

oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden?

ja nein

Haben Sie eine Vermögensauskunft an Eides statt nach § 802c ZPO abgegeben

ja nein

oder liegt eine entsprechende Haftanordnung vor?

ja nein

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Angaben und eingereichten Unterlagen. Mir ist bekannt, dass die Ausübung des Bewachungsgewerbes vor Erteilung der Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 Satz 1 GewO mit Geldbuße bedroht ist und nach § 15 Abs. 2 GewO mit Mitteln des Verwaltungszwanges verhindert werden kann.

Die „Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe“ (Stand: 01.06.2019) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift / ggf. Stempel

Hinweise zur Personalbeschäftigung im Bewachungsgewerbe

(Stand: 01.06.2019)

Bewachungsunternehmer dürfen für Bewachungsaufgaben nur solche Arbeitnehmer/innen beschäftigen, welche die erforderliche Zuverlässigkeit (einschließlich Aufenthalt in den letzten drei Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Staat) und Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aus diesem Grund sind sie verpflichtet, die entsprechende Prüfung durch die vorherige Meldung von Wachpersonal bei der zuständigen Gewerbebehörde zu veranlassen.

Wachpersonen dürfen nur für Bewachungstätigkeiten eingesetzt werden, nachdem und soweit die zuständige Behörde zugestimmt hat.

Wachpersonen benötigen grundsätzlich mindestens den Unterrichtungsnachweis nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO.

Für folgende Bewachungstätigkeiten benötigen Wachpersonen den Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO i. V. m. § 9 ff. BewachV:

- a) Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,
- b) Schutz vor Ladendieben,
- c) Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken,
- d) Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion,
- e) Bewachungen von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion.

Die Anerkennung anderer Qualifikationsnachweise richtet sich nach den Vorschriften der BewachV.

Gewerbetreibende dürfen mit der Leitung eines Betriebs oder einer Zweigniederlassung nur Personen beschäftigen, wenn letztere die Voraussetzungen des § 16 BewachV vollständig erfüllen und den Gewerbetreibenden dies nach § 16 Abs. 3 Satz 2 BewachV mitgeteilt wurde.

Änderungen

betreffend Daten zu Wachpersonen über

- Identifizierung und Erreichbarkeit von Wachpersonen (§ 11b Abs. 2 Nr. 3 GewO)
- Angabe der Tätigkeit der Wachperson nach § 34a Abs. 1a Satz 2 und 5 (§ 11b Abs. 2 Nr. 6 GewO)
- Sachkunde- und Unterrichtungsnachweise der Industrie- und Handelskammern (§ 11b Abs. 2 Nr. 10 GewO)
- Qualifikationsnachweise, die dem Sachkunde- oder Unterrichtungsnachweis gleichgestellt wurden (§ 11b Abs. 2 Nr. 11 GewO) und

betreffend Daten zu den Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen sowie der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen über

- Sachkunde- und Unterrichtungsnachweise der Industrie- und Handelskammern (§ 11b Abs. 2 Nr. 10 GewO)
- Qualifikationsnachweise, die dem Sachkunde- oder Unterrichtungsnachweis gleichgestellt wurden (§ 11b Abs. 2 Nr. 11 GewO)

haben Gewerbetreibende unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, über das Bewacherregister mitzuteilen.

Solange die Erfassung dieser Änderungen im Bewacherregister technisch nicht möglich ist, sind die Änderungen innerhalb derselben Frist der zuständigen Behörde direkt mitzuteilen.

Mit der Beschäftigung von Wachpersonal sind weitere Vorschriften zu beachten, u. a.:

- Verpflichtung der Beschäftigten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Dritter und zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben,
- Erlass einer Dienstanweisung und Aushändigung dieser an das Personal (§ 17 BewachV),
- Ausstellung von Dienstausweisen, die Pflicht zur Mitführung derselben in Verbindung mit dem im Bewacherregister angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument und zum Vorzeigen gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden (§ 18 Abs. 1, 2 BewachV),
- das sichtbare Tragen eines Schildes mit dem Namen der Wachperson oder einer Kennnummer (§ 18 Abs. 3 BewachV),
- die Vorgaben zur Dienstkleidung (§ 19 BewachV),
- die Vorschriften zur Behandlung von Waffen und Munition sowie die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch (§ 20 BewachV i. V. m. dem Waffengesetz).

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung werden Gebühren in Höhe von 25,00 € je Wachperson erhoben (Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.5/12.3 KVz).

Die entsprechende Rechnung ergeht jeweils nach vollständigem Eingang des Ersuchens um Zuverlässigkeitsüberprüfung. Nach Zahlungseingang wird das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KG). Die Kosten hat das Bewachungsunternehmen unabhängig vom Ergebnis der Überprüfung zu tragen.

Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den rechtlichen Vorgaben eine Person beschäftigt (§ 22 Nr. 1 BewachV). Die Ordnungswidrigkeiten nach § 22 BewachV können jeweils mit Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften der GewO und/oder die BewachV können ein Indiz der Unzuverlässigkeit von Gewerbetreibenden darstellen und zur Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Bewachungserlaubnis führen.